

Satzung über eine Veränderungssperre im Bereich "Marienstraße", Pliezhausen

Aufgrund von § 14 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221), hat der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen am 23.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Der Gemeinderat hat am 23.10.2018 für das in § 2 bezeichnete Gebiet die Aufstellung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Marienstraße“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Lageplan vom 23.10.2018 dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Marienstraße“ und somit die Grundstücke Flst. Nrn. 792, 792/4, 793 (Teilfläche), 794, 795, 796/3, 796/4, 804, 804/1, 804/2, 804/3, 805/1 und 805/2, Gemarkung Pliezhausen.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre gilt § 17 BauGB.

Ausgefertigt als Satzung!

Pliezhausen, 24.10.2018

Christof Dold
Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Pliezhausen und damit in Kraft getreten am _____.

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde am _____.